## Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700 Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von Theodor von Moerner, Berlin 1867

## Vergleich zu Kempen vom 06. April 1689

Vergleich zwischen dem Erzstift Cöln und den Herzogthümern Jülich-Berg einerseits und der Generalität der am unteren Rhein stehenden Verbündeten (Kaiser, General-Staaten, Kurbrandenburg) andererseits über den Schutz der genannten Lande und die Verpflegung der dazu bestimmten Truppen.

- 1. Die Generalität verpflichtet sich zu Bekämpfung des Feindes und zum Schutz der etc. Lande und Unterthanen gegen jedwede Vergewaltigung derselben.
- 2. Die Miliz hält durch das Erzstift und die beiden Herzogthümer strenge Ordnung, dass Bürger und Bauern des Ihren in Ruhe warten können, Kurcöln und Pfalzneuburg (Jülich-Berg) an Regalien und Rechten ungekränkt bleiben. Oberofficiere und Generale wachen darüber.
- Selbe verhelfen jedem Gekränkten zu dem erweislich Seinigen und verfahren ihrerseits, im Fall von Beschwerden, nie eigenmächtig, sondern im Wege Rechtens. Sie ertheilen bezüglich Einquartierungen und Repartition (Verteilung) keinerlei Exemtion (Befreiung) durch Sauvegardes (Schutzwachen) etc.; verwenden letztere lediglich zum Schutz gegen Plünderungen und Insolenzen (Anmassung); befassen sich nicht mit Billetierung.
- 4. Die Generalität, in Erkenntnis der harten Bedrängnis dieser Lande durch französische und des Cardinals von Fürstenberg Truppen zeither, gestattet gegen diese Lande keinerlei Execution mehr; sorgt, dass die jüngst aus dem Erzstift entführten Beamteten und Unterthanen bald befreit werden; verlangt der Subsistenzmittel (leicht verderbliche Lebensmittel) nicht mehr, als accordiert worden und stets nur für die wirklich vorhandenen Truppen.
- 5. Namens des Erzstifts (auch mit Vorwissen des Capitels) und der Herzogthümer wird stipuliert, dass vom 07. April an der Unterhalt für 6'000 Mann zu Ross und 4'000 zu Fuss (soviel deren täglich von der Generalität angegeben werden), Proviant und Fourage in natura, halb vom Erzstift Cöln, halb von Jülich-Berg beschafft werden, mit Ausschluss jeder weiteren jetzigen oder künftigen Prätension (Ansprüche).
- (Und zwar auf's Pferd 1½ Viertel Hafer oder Korn und 1 Bund Stroh à 12 Pfund; für den Mann 1½ Pfund frisches Rindfleisch, 2 Pfund gutes Roggenbrot, 1 Quart Mittelbier.
- Für den General-Stab: für den General-Feldmarschall-Lieutenant 100 Portionen, für den General-Lieutenant der General-Staaten (dito??), für den General-Lieutenant des Kurfürsten von Brandenburg (dito??), den General-Major 40 Portionen; 2 Brigadiers und Obristen zusammen 50 Portionen; General-Adjuntant 15 Portionen; General-Auditeur 12 Portionen; 2 Flügeladjutanten 24 Portionen; General-Commissarius 12 Pferde- und Mundportionen; General-Quartiermeister Lieutenant 8 Portionen; General-Wagenmeister 6 Portionen; Proviantmeister 4 Portionen; General-Profoss 8 Portionen; 25 Constables 25 Mundportionen; 25 Handlanger dito; 300 Artilleriepferde 300 Rationen; 100 Artillerie-Knechte 100 Mundportionen schliesslich für die beim Generalstab sich Aufhaltenden: Obrist v. Schöning 20 Portionen; Obrist v. Iselstein 20 Portionen; Obrist Gr. v. Solms 15 Portionen; Hauptmann Henssl 6 Portionen; Lieutenant Münch 4 Portionen täglich in natura, nach Anzahl der wirklich vorhandenen Pferde und Mannen zu Handen der Regimentscommandierenden Officiere).

Den 07. und 08. April vom Erzstift, den 10. und 11. von den Herzogthümern und sofort alternatim.

Dieser Vergleich wird in 4 Originalen ausgefertigt:

2 Seitens der Generalität für die Bevollmächtigten Kurcölns und des Kurprinzen von der Pfalz

2 Seitens dieser Letztern für die Generalität.